

Verwaltungskommission

VU 000068

30. August 2000

K R E I S S C H R E I B E N

DER VERWALTUNGSKOMMISSION
DES OBERGERICHTS DES KANTONS ZÜRICH

an die

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Obergerichtes
und der angegliederten Gerichte, der Bezirksgerichte,
des Notariatsinspektorates, der Notariate
und des Betreibungsinspektorates

betreffend

sexuelle und sexistische Belästigung am Arbeitsplatz

1. Grundsatzklärung

Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Gerichte und Notariate des Kantons Zürich haben das Recht, so behandelt zu werden, dass ihre Würde und ihre persönliche Integrität unangetastet bleiben.

Sexuelle und sexistische Belästigungen am Arbeitsplatz sind verboten und werden nicht geduldet.

Von sexueller oder sexistischer Belästigung betroffene Personen erhalten Beratung und Unterstützung (Anlaufstellen vgl. Ziffer 4). Zudem steht ihnen gemäss § 135

VVO das Recht zu, bei der Verwaltungskommission des Obergerichts die Einleitung einer Administrativuntersuchung zu beantragen. Dieses Recht steht auch einer Person zu, welcher eine sexuelle oder eine sexistische Belästigung vorgeworfen wird.

Das Obergericht verlangt von allen Mitarbeitenden, dass sie die persönlichen Grenzen respektieren, auf die ihre Kolleginnen und Kollegen im zwischenmenschlichen Kontakt Anspruch erheben. Wer sich sexuell belästigt fühlt, wird aufgefordert, der belästigenden Person nach Möglichkeit unmissverständlich mitzuteilen, dass ihr Verhalten nicht akzeptiert wird. Mitarbeitende haben die Pflicht, betroffene Personen, die sich zur Wehr setzen, zu unterstützen. Aus abweisendem oder abgrenzendem Verhalten oder aufgrund einer beantragten Administrativuntersuchung dürfen der betroffenen Person keine beruflichen Nachteile und keine Angriffe auf die persönliche Würde und Integrität erwachsen.

2. Definition

Sexuelle und sexistische Belästigungen sind unerwünschte Annäherungsversuche sowie Abwertungsversuche jeder Art in Form von Gesten, Äusserungen, Darstellungen und Handlungen. Es sind unerwünschte körperliche Kontakte, sexuell abfällige Anspielungen, die von jemandem am Arbeitsplatz vor- oder angebracht werden und von der Person oder Personengruppe, an die sie sich richten, als beleidigend, unangemessen und unerwünscht empfunden werden.

Sexuelle Belästigungen sind Handlungen wie:

- Scheinbar zufällige Körperberührungen
- Unerwünschte Einladungen mit eindeutiger Absicht
- Anzügliche Bemerkungen über Figur und sexuelles Verhalten im Privatleben
- Verfolgungen innerhalb und ausserhalb des Betriebes
- Unerwünschte Körperkontakte
- Annäherungsversuche, die mit Versprechen oder Vorteilen oder Androhen von Nachteilen einhergehen.

Sexistische Belästigungen richten sich oft nicht an eine Person, sondern an eine Personengruppe, vor allem an Frauen. Es sind Handlungen wie:

- Taxierende Blicke
- Anzügliche Bemerkungen und Witze
- Vorzeigen, Aufhängen oder Auflegen von pornographischem Material.

3. Prävention

Dieses Kreisschreiben ist Teil der gemäss § 135 Abs. 1 VVO bereitzustellenden Massnahmen zur Durchsetzung des Verbotes der sexuellen Belästigung am Arbeitsplatz. Es wird allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ausgehändigt.

Vorgesetzte sind in ihrem Zuständigkeitsbereich für eine belästigungsfreie Arbeitsatmosphäre verantwortlich. Sie haben die ihnen unterstellten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auf die geltenden Verhaltensgrundsätze hinzuweisen und korrigierend einzugreifen, wenn diese verletzt werden.

4. Kontakt- und Vertrauenspersonen bei Belästigungen

Je nach persönlicher Situation kann eine der nachstehenden Personen angesprochen werden:

- Linienvorgesetzte oder Linienvorgesetzter
- Personalverantwortliche oder Personalverantwortlicher bzw. Personalchefin oder Personchef
- kantonales Personalamt (Beratung und Rechtsdienst); dieses steht auch der internen "Vorgesetztenlinie" des Obergerichts, der Bezirksgerichte und der Notariate zur Verfügung.

Auch die Fachstelle für Gleichberechtigungsfragen (FFG) und der Ombudsmann des Kantons Zürich stehen für eine Beratung zur Verfügung. Alle Kontakt- und Vertrauenspersonen unterstehen der Schweigepflicht. Sie beraten und unterstützen die Betroffenen kompetent und informieren sie über die rechtlichen Möglichkeiten, insbesondere über die Einleitung einer Administrativuntersuchung. Formell richtet sich die Administrativuntersuchung nach den Vorgaben des VRG, materiell müssen die durchführenden Organe unter anderem darauf bedacht sein, den Beschuldigten das rechtliche Gehör zu geben sowie die Befragungen je nach Fall durch eine weibliche oder männliche Person durchführen zu lassen.

5. Sanktionen

Je nach Schwere der Belästigung können Sanktionen von der schriftlichen Entschuldigung bei der betroffenen Person bis zur fristlosen Entlassung der belästigenden Person ergriffen werden. Anstelle oder zusätzlich zu den möglichen Sanktionen kann der belästigenden Person

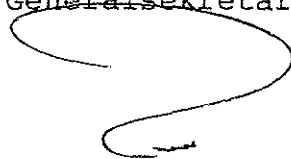
ein Coaching oder eine Supervision auferlegt werden.

OBERGERICHT DES KANTONS ZÜRICH

Verwaltungskommission

Der Präsident

Der Generalsekretär



lic. iur. R. Bornatico

Dr. P. Zimmermann